



Satzung des Caritasverbandes Konstanz e.V.

Die hier vorliegende Satzung, 3. Auflage wurde am 16.07.2014 in Konstanz auf der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Konstanz e.V. einstimmig verabschiedet.

Im Dokument wird die männliche Schreibweise zur besseren Lesbarkeit genutzt. Frauen sind hierbei eingeschlossen.



Wolfgang Müller-Fehrenbach
Aufsichtsratsvorsitzender



Matthias Ehret
Vorstand



Andreas Hoffmann
Vorstand

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Konstanz e.V.“.
- (2) Der Caritasverband Konstanz e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbands-ebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden – ausgenommen Organmitgliedern – Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V..
- (5) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Konstanz am Bodensee.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Verbandsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Konstanz, Radolfzell, Allensbach und Reichenau sowie die Gemeinden auf dem Bodanrück und auf der Höri.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§3

Organisation des Verbandes

- (1) Die in den Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§4

Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§5

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der Kirchengemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.
- (3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist er auch im Rahmen von Schulung, Bildung und Unterricht tätig.

- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§6

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die
 - als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen;
 - als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg öffentlichen Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach dieser Grundordnung abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten. Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V..

§7

Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V..
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds;
 - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Diese Entscheidung des Aufsichtsrates ist unanfechtbar.

§8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Vertreterversammlung.
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende des Verbandes können nicht in den Aufsichtsrat oder die Vertreterversammlung des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt sowie abgewählt und abberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen sowie beim Abschluss der vom Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt max. 6 Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Aufsichtsrat auf seiner nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied.

- (4) Der Vorstand gemäß § 9 Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Anstellungsverträge, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die Erstellung der Wirtschaftspläne einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionspläne und Stellenpläne. Sie sind vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres diese beraten und seine Festsetzung beschließen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
 2. innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und beides unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 13 Absatz 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 3. drei weiteren Personen;
 4. zwei weiteren Personen, die vom Aufsichtsrat hinzu gewählt werden. Die Amtszeit dieser Personen endet mit der Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates, der diese Personen gewählt hat.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung.

- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Personen gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Vertreterversammlung in eine Position gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt.
- (5) Unter den Personen gemäß § 12 Absatz 1 muss sich eine Persönlichkeit befinden, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst hat.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates mit dem Monatsersten nach der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 4. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Verbandes einsehen sowie den Bestand des Verbandsvermögens prüfen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:

1. die Genehmigung der Wirtschaftspläne einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionspläne und Stellenpläne;
2. die Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
3. die Wahl und Bestellung sowie die Abwahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 2 sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes;
4. die Zuwahl zweier weiterer Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 4 sowie die Nachwahl dieser Persönlichkeit in den Fällen des § 12 Absatz 6;
5. die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfanges; den Auftrag an die Abschlussprüfer vergibt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die jeweiligen Abschlussprüfer sollen turnusgemäß wechseln. Deren Auftrag ist auf 3 Jahre zu begrenzen;
6. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
7. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
8. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
9. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
10. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
11. grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der vom Verband angestellten Mitarbeitenden; die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:

1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die

- Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;
4. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert 50.000 EURO übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen von mehr als 10.000 EURO, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
6. Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000 EURO überschritten wird;
7. Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 60.000 EURO oder die Dauer von 5 Jahren überschreiten;
8. Anstellung und Beförderung von Personal ab einer Vergütungsgruppe nach AVR 2;
9. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
10. die Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten; das gleiche gilt für beschränkte Vollmachten an bestimmte Personen, soweit der Aufsichtsrat diese in der Geschäftsordnung festgelegt hat;
11. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
12. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 14

Innere Ordnung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter grundsätzlich mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen werden. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen, Eingang bei den Aufsichtsratsmitgliedern, erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie können die Teilnahme an den Sitzungen auf die Mitglieder des Aufsichtsrates beschränken.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser

Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 15

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1. den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 - 2. den beiden Dekanen des Verbandsgebietes, dem Leiter der Verrechnungsstelle Konstanz-Radolfzell sowie einem vom Vorstand der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Konstanz berufenen Vertreter;
 - 3. Vertretern der katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebietes nach folgendem Stimmenschlüssel; die Vertreter sind vom Stiftungsrat der jeweiligen Kirchengemeinde zu berufen; Stimmenschlüssel: jede Kirchengemeinde hat pro angefangene 2.000 Katholiken eine Stimme, maximal bis zu 4 Stimmen;

4. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 5. je einem Vertreter der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben und von diesen berufen werden;
 6. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 7. bis zu zwanzig Vertretern der persönlichen Mitglieder des Verbandes gemäß § 16.
- (2) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§16

Wahl der Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied des Verbandes sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- (2) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung statt. Für je 10 persönliche Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 16 Absatz 4 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen, höchstens jedoch 20 Vertreter. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens 20% der Vertreter als Ersatzvertreter zu wählen.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene persönliche Mitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist in den Geschäftsräumen des Verbandes zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

- (5) Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§17

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

- (1) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (2) die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;

- (3) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- (4) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- (5) die Entlastung des Vorstandes;
- (6) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- (7) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (8) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks;
- (9) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
- (10) die Beratung über Grundfragen der Caritas;
- (11) die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
- (12) die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
- (13) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- (14) die Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder;
- (15) die Nachwahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern nach § 12 Absatz 1, Ziffer 1-3 für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat gem. § 12 Absatz 6.

§ 18

Innere Ordnung und Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (5) Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 2 und 4 bis 7 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Die Stimmzahl der Vertreter gemäß § 15 Abs.1 Ziffer 3 ergibt sich aus dem dort festgelegten Stimmschlüssel. Das Stimmrecht der in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 bis 2 und 4 bis 7 aufgeführten Mitglieder und Vertreter ist nicht übertragbar. Ein Vertreter

einer Kirchengemeinde (§15 Abs.1 Ziffer 3) kann bis zu 4 Stimmen wahrnehmen. Die Vertreter der persönlichen Mitglieder sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 18 Absatz 9). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.

- (6) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verband gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (7) Bei der Wahl des Aufsichtsrates gem. § 17 Ziffer 1 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes kein Stimmrecht. Bei der Entlastung des Aufsichtsrates gem. § 17 Ziffer 6 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes kein Stimmrecht. Bei der Entlastung des Vorstandes gemäß § 17 Ziffer 5 haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter gegeben.
- (9) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertretern unter Beachtung von § 22 beschlossen werden.

- (10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§19

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken; sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000 EURO überschritten wird;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000 EURO überschritten wird;
 3. Wahl und Bestellung sowie Abwahl und Abberufung des Vorstandes sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 4. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 5. Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Verbandsgrenzen.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen

schriftlichen Einwilligung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 300.000 EURO überschritten wird;
2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000 EURO überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 100.000 EURO überschritten wird;
4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Verbandsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000 EURO überschritten wird;
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Verbandsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 75.000 EURO überschritten wird.

§20

Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese

Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§21

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§22

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§23

Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
 - a) Errichtung und Auflösung des Vereins;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Die Genehmigung nach § 23 Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§24

Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Caritasverband Konstanz e.V.
Uhlandstraße 15
78464 Konstanz
Tel. 07531 / 1200-103
E-Mail: post@caritas-kn.de
www.caritas-konstanz.de

Zur Caritas-Familie Konstanz gehören:

Caritasverband Konstanz e.V.

Caritas-Altenhilfe für die Region Konstanz gGmbH

Integrationsbetriebe Caritas Konstanz gGmbH

Caritas-Stiftung für die Region Konstanz und Hegau

www.caritas-konstanz.de

